



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

---

## Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien  
Postfach 108

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. 7 GE '9 88

Datum: 22. MRZ. 1988

Verteilt 22. MRZ. 1988

Ihre Zahl/Nachricht vom  
GZ 68.159/2-17/88

#### **Unsere Zahl/Sachbearbeiter**

(0222) 65 05

**Datum**

Betreff Entwurf eines BG, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird

Wir erlauben uns zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird, folgendermaßen Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich glauben wir, daß die Verstärkung von Aspekten der Leistungsförderung durch Förderungsstipendien und Wissenschaftspräise eine wichtige Neuerung des vorliegenden Gesetzentwurfes ist, die unterstützt werden kann. Wenn weiters darauf hingewiesen wird, daß eine Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen an die sich ändernden sozialen Gegebenheiten erfolgen soll, mag das bei Be trachtung der sozialen Situation von Empfängern einer Studienförderung vertretbar sein. Die Neufassung des § 13 Abs 10 mit einer Erhöhung des Absetzbetrages für Personen mit Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit von S 9.000,-- auf nunmehr S 15.000,-- erscheint uns als eine Benachteiligung von Kindern selbständig Erwerbstätiger, die mit den Intentionen des Gesetzentwurfes im Widerspruch steht. Wir sprechen uns daher gegen die Neufassung von § 13 Abs 10 aus.

- 2 -

Grundsätzliche Bedenken bestehen dagegen, daß im ersten Studienjahr durch die bloße Vorlage eines Reifezeugnisses oder des Zeugnisses über die Ablegung der Studienberechtigungsprüfung von vornherein der Nachweis eines günstigen Studienerfolges gegeben sein soll. Entweder müßte man auf die Vorlage eines Reifezeugnisses mit besonders gutem Erfolg (Vorzug) dringen oder man müßte festlegen, daß die erhaltene Studienförderung jedenfalls zurückzuzahlen ist, wenn nach dem ersten Studienjahr bzw nach den ersten beiden Studiensemestern die verlangten Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die in den Studienvorschriften vorgesehen sind, nicht in einem der Studienzeit entsprechenden Ausmaß vorgelegt werden können bzw das Studium vorzeitig abgebrochen wurde. Wir hielten eine solche Bestimmung - die übrigens auch für Studienberechtigte mit einer Studienberechtigungsprüfung Geltung haben sollte - für sozial gerechtfertigt und im Interesse der notwendigen sparsamen Verwendung der öffentlichen Mittel zugunsten wirklich bedürftiger, aber auch leistungsbereiter und leistungsfähiger Studenten gelegen.

Wir glauben auch, daß die Bestimmung von § 2 Abs 2 betreffend die Gewährung einer Studienbeihilfe für ein Doktoratsstudium zu weit formuliert ist: Eine Überschreitung der vorgesehenen Studienzeit um maximal zwei Semester stellt bereits ein Entgegenkommen an die in Österreich leider übliche faktische Verlängerung des Studiums gegenüber den gesetzlichen Vorschriften dar.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

